



AMTSBLATT

der Gemeinde Dorfhain

Sonderausgabe 01/2026

30. Jahrgang – Nr. S 01/2026

17. September 2026

Amtliche Bekanntmachung

Der Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde Dorfhain, dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, wurde am 25.08.2026 die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026/2027 gemäß § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.g.F. angezeigt und der Gemeinderatsbeschluss dazu vorgelegt. Entsprechend § 119 Abs. 2 SächsGemO darf der Beschluss der Gemeinde, der nach gesetzlicher Vorschrift der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf, erst vollzogen werden, wenn die Genehmigung erteilt ist. Die Haushaltssatzung 2026/2027 enthält genehmigungspflichtige Teile, welche die Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 09.09.2026 (Az.: 0300-092.120/2026/HH) genehmigte, so dass entsprechend § 76 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO die Haushaltssatzung 2026/2027 öffentlich bekannt gemacht werden kann.

Haushaltssatzung der Gemeinde Dorfhain für die Haushaltsjahre 2026/2027

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 24. August 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026/2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

	Haushaltsjahr 2026	Haushaltsjahr 2027
im Ergebnishaushalt mit dem		
– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.507.075 EUR	2.425.090 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.744.678 EUR	2.624.585 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 237.603 EUR	-199.495 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	387.000 EUR	0 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	277.001 EUR	0 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	109.999 EUR	0 EUR
– Gesamtergebnis auf	- 127.604 EUR	- 199.495 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR

– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	124.500 EUR	106.400 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 EUR	0 EUR
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-3.104 EUR	-93.095 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.254.295 EUR	2.172.310 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.353.978 EUR	2.251.985 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-99.683 EUR	-79.675 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.268.460 EUR	53.900 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.019.572 EUR	154.00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	248.888 EUR	-100.100 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	149.205 EUR	-179.775 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	56.000 EUR	0 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	145.380 EUR	89.380 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 89.380 EUR	-89.830 EUR
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.004.603 EUR	-269.155 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt.

0 EUR

0 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

0 EUR

0 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

1.200.000EUR

1.200.000 EUR

§ 5

Die Hebesätze für Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

– für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	385 v. H.	385 v. H.
– für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v. H.	490 v. H.
– für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C)	0 v.H.	0 v.H.
– für die Grundstücke in Gebieten mit Windkraftanlagen (Grundsteuer D)	0 v.H.	0 v.H.
– Gewerbesteuer	440 v. H.	440 v. H.

§ 6

Für die Personalaufwendungen wird gemäß § 20 Abs. 2 SächsKomHVO die gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 7

Auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses wird verzichtet.

Dorfhain, den 11. September 2026

gez. Olaf Schwalbe
Bürgermeister



(Siegel)

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026/2027 erfolgt aufgrund von § 76 Abs. 3 SächsGemO mit dem Hinweis, dass mit der öffentlichen Bekanntmachung die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan in der Zeit

vom 21. September bis einschließlich 28. September 2026

zu den folgenden Sprechzeiten der Stadtverwaltung Tharandt

<i>montags</i>	von 8:30 bis 12:00 Uhr,
<i>dienstags</i>	von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
<i>mittwochs</i>	von 8:30 bis 12:00 Uhr,
<i>donnerstags</i>	von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr sowie
<i>freitags</i>	von 8:30 bis 12:00 Uhr

im Rathaus Tharandt, Schillerstraße 5, Diensträume des Amtes für Finanzen, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich ausgelegt wird.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 4 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dorfhain, den 11. September 2026

gez. Olaf Schwalbe
Bürgermeister



(Siegel)

IMPRESSUM:

Herausgeber: Gemeinde Dorfhain, 01738 Dorfhain, Schulstraße 4.
Tel. 035055 / 61833, FAX: 035055 / 61651,
E-mail: gemeinde@dorfhain.de

Gestaltung/Druck: Gemeindeverwaltung Dorfhain, 01738 Dorfhain, Schulstraße 4

Redaktion: Bürgermeister der Gemeinde Dorfhain

Bezug: Das Amtsblatt der Gemeinde Dorfhain kann monatlich ab dem 1. Arbeitstag in der Gemeindeverwaltung Dorfhain, Schulstraße 4, 01738 Dorfhain kostenlos bezogen werden.